

Ifd. Einwender/ Nr. Betroffener	Bedenken / Anregungen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung/ Beschlussvorschlag
1 Landesdirektion Sachsen  (29.10.2018)	<p>Aus Sicht der oberen Raumordnungsbehörde wurde zum Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet private Gartenanlage“ der Großen Kreisstadt Freital mit Schreiben vom 5. April 2018 Stellung genommen und dabei keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, sofern für die Inanspruchnahme der bisher gemäß Planfeststellungsbeschluss für den Tontagebau Freital als Ausgleichsfläche fungierenden Teilflächen entsprechend gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Diese Stellungnahme wird auch zum geänderten Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 6. August 2018 aufrechterhalten.</p> <p>Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) im Rahmen Ihrer gesetzlichen Mitteilungspflicht gemäß § 18 SächsLPiG zu informieren.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Für die Inanspruchnahme der bisher als Ausgleichsfläche fungierten Teilfläche wird ein gleichwertiger Ersatz geschaffen.</p> <p>Die Landesdirektion Sachsen wird am weiteren Fortgang des Verfahrens beteiligt.</p>
2 Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  (22.11.2018)	<p>Im Rahmen der Anhörung als Behörde/Träger öffentlicher Belange beteiligen Sie das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erneut zur Prüfung öffentlich-rechtlicher Interessen. Zur Beurteilung lagen die Planunterlagen in der Fassung vom 06.08.2018 (Planzeichnung) bzw. 23.07.2018 (Begründung) vor. Im Ergebnis der Prüfung aller Belange ergibt sich folgende Stellungnahme.</p> <p><b>Votum</b> Der geänderten Planung wird zugestimmt. Da dafür eine planfestgestellte naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche in Anspruch genommen wird, ist dem dafür erforderlich werdenden Ausgleich entsprechende Beachtung zu schenken. Aus den Unterlagen, incl. Abwägung, ging nicht eindeutig hervor, wie die Maßnahme gesichert werden soll.</p> <p><b>Bauleitplanung</b> In Bezug auf die Belange der Raumordnung wird auf die Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie der Landesdirektion Sachsen als oberer Raumordnungsbehörde verwiesen.</p> <p><b>Naturschutz</b> Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht bestehen keine Einwände, sofern die die im Schreiben vom 16.08.2016 von Herrn Dr. Werthschütz aufgeführten Anforderungen erfüllt werden. Folgendes ist dabei zu beachten:</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt</b> Die Ersatzpflanzungen und deren Erhalt auf der Ausgleichsfläche werden dinglich gesichert.</p> <p><b>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen</b> Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie die Landesdirektion Sachsen wurden beteiligt und gaben eine Stellungnahme ab.</p>

**lfd. Einwender/  
Nr. Betroffener**

**Bedenken / Anregungen**

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/  
Beschlussvorschlag**

	<p>Die Ersatzpflanzung der 20 hochstämmigen Obstgehölzen einheimischer regionaler Sorten ist bis eine Pflanzperiode nach Fällung der Bäume (im Geltungsbereich des BP) zu realisieren. Anzubringen ist ein Wurzelschutz sowie Dreibock. Empfohlen wird ein Pflanzverbund von ca. 10m x 8m. Der Erhalt dieser Neupflanzung muss dauerhaft gesichert werden (dingliche Sicherung). Die Realisierung ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.</p> <p><b>Gewässerschutz</b> Feststellung: Entsprechend Baugrundgutachten vom 11.07.2018 (Baugrundbüro Dr. Mocosch, Nossen) ist die Versickerung von Oberflächenwasser möglich.</p> <p>Zitat Pkt. 4.7.: Eine Versickerung von Oberflächenwasser, z.B. aus dem Überlauf einer Zisterne, ist möglich, sollte aber in ein flaches horizontales Bauwerk (bei 0,8-1,5m, Rohrversickerung, Rigolenversickerung, Sickerblöcke oder Sickertunnel der Bauart Graf) mit <math>k_f=3 \times 10^{-6} \text{ ms}^{-1}</math> in Schicht 2 erfolgen.</p> <p>In Pkt. 7.3 Teil B des Planes (Festsetzungen durch Text) ist festgesetzt: „Regenwasser ist in einer Zisterne zurück zu halten. Der Überlauf ist in eine Versickerungsanlage einzuleiten.“</p> <p>Die Festsetzung in Pkt. 7.3 ist nicht ausreichend bestimmt und führt deshalb u.U. nicht zum in Verbindung mit dem Baugrundgutachten erforderlichen Ergebnis.</p> <p>Wenn mit der festgesetzten Zisterne eine Zweckbestimmung beabsichtigt ist, z.B. als zusätzlicher Speicherraum vor Versickerung, müsste diese mit zwangsenteleertem Teilvolumen ausgeführt werden. Es ist nicht ersichtlich, ob der Gutachter Zisternen für erforderlich gehalten oder diese lediglich als Möglichkeit der Zwischenspeicherung und Nutzung betrachtet hat.</p> <p>Die Festsetzung „Regenwasser ist in einer Zisterne zurück zu halten“ ist insoweit entweder nicht ausreichend bestimmt (erforderlich Art und auch Mindestvolumen Zisterne) oder ggf. überflüssig.</p>	<p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt</b> Die dingliche Sicherung der Ersatzpflanzungen ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p> <p>Die Ziegelwerk Eder Freital Eder GmbH ist Bauherr selbst und wird die Gartengrundstücke erst nach Fertigstellung an die zukünftigen Eigentümer übergeben. Das gesamte Bauvorhaben wird vom Planungsbüro betreut und überwacht. Die Dimensionierung der Rigolen erfolgt durch das Baugrundbüro Mocosch. Grundlage ist das Baugrundgutachten.</p> <p>Bei der Berechnung der Versickerung nach DWA-A 138 bleibt die Zisterne unberücksichtigt. (lt. Schreiben vom 03.12.2018, Baugrundbüro Mocosch)</p> <p>Demnach ist eine Zisterne in Bezug auf die Versickerungsmenge Regenwasser überflüssig, jedoch als Möglichkeit der Zwischenspeicherung geplant.</p> <p>Die Bemessung der Versickerungsanlagen wird in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde durchgeführt. Eine Änderung der Festsetzung ist nicht notwendig.</p>
--	--	---

Ifd. Einwender/ Nr. Betroffener	Bedenken / Anregungen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung/ Beschlussvorschlag
	<p>Die Versickerungsanlagen sind in den Festsetzungen nicht definiert, obwohl das Baugrundgutachten eindeutige Anforderungen an deren Art, Sohlage und den anzusetzenden <math>k_f</math>-Wert für die Bemessung enthält.</p> <p>Die Bemessung der Versickerungsanlagen hat nach den a.a.R.d.T. in Abhängigkeit von der Anrechenbarkeit zusätzlichen Speicherraums (ggf. zwangsentleertes Teilvolumen Zisterne) zu erfolgen.</p> <p>Die Festsetzung ist entsprechend zu überprüfen und zu qualifizieren.</p>	
<p>4</p> <p>Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge</p> <p>(12.11.2018)</p>	<p>Der o.g. Bebauungsplan wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend unserer Stellungnahme vom 09.04.2018 zum Entwurf des Bebauungsplanes stehen auch der geänderten Planfassung für die geplante Umsiedlung einer Kleingartenanlage aufgrund des weiteren Lehmbaus am bisherigen Standort keine regionalplanerischen Festlegungen entgegen.</p>	<p><b>Kein Abwägungserfordernis</b></p> <p>Keine Einwände zum Vorhaben.</p>
<p>5</p> <p>Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)</p> <p>(23.11.2018)</p>	<p>Mit dem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft, Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange. Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fluglärm</li> <li>- Anlagensicherheit/Störfallvorsorge</li> <li>- Natürliche Radioaktivität</li> <li>- Fischartenschutz/Fischerei/Fisch- und Teichwirtschaft und</li> <li>- Geologie</li> </ul> <p>Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.</p> <p>Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Schreiben des Ingenieurbüros ARCHITEKTURplan aus Freital vom 19.10.2018, Frau Grumbt mit Unterlagen (2)</li> <li>(2) Große Kreisstadt Freital: 2. Entwurf zum Bebauungsplan „Sondergebiet private Gartenanlage“ in Freital, Gmk. Zauckerode bestehend aus Begründung, Planzeichnung, Abwägung und Geotechnischem Bericht des</li> </ol>	

**lfd. Einwender/  
Nr. Betroffener**

**Bedenken / Anregungen**

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/  
Beschlussvorschlag**

		<p>Baugrundbüros Dr. Mocosch aus Nossen vom 11.07.2018, aufgestellt durch ARCHITEKTURplan aus Freital, 06.08.2018</p> <p>(3) LfULG: Archivunterlagen und Geodatenbank der Abteilung Geologie (4) LfULG: Stellungnahme vom 25.04.2018 mit Az.: 21-2511/56/32</p> <p><b>1 Zusammenfassendes Prüfergebnis</b> Gegen den Bebauungsplan „Sondergebiet private Gartenanlage“ in Freital, Gmk. Zauckerode, vom 06.08.2018 [2] bestehend aus geologisch-hydrologischer Sicht Bedenken. Diese können ausgeräumt werden, wenn die Eignung des geologischen Untergrundes für eine Versickerung von Niederschlagswässern nach DWA nachgewiesen und mittels Durchlässigkeitsbeiwerten, die eine Versickerung geologisch/hydrologisch begründen, untersetzt wird.</p> <p>Aus Sicht des Strahlenschutzes haben die Hinweise aus [4] weiterhin Bestand. Aktualisierend weisen wir jedoch darauf hin, dass zum 31.12.2018 das neue Strahlenschutzgesetz in Kraft tritt, welches insbesondere für den Bereich der radioaktiven Altlasten neue Regelungen enthält (<a href="https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/strahlenschutz/47571.htm">https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/strahlenschutz/47571.htm</a>), zu beachten ist.</p> <p>Die Belange der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, der Vorsorge vor Fluglärm und des Fischartenschutzes einschließlich Fisch- und Teichwirtschaft werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt.</p> <p><b>2 Begründung der Bedenken</b> In [2]/ Geotechnischer Bericht des Baugrundbüros Dr. Mocosch aus Nossen vom 11.07.2018 wurde festgestellt, dass eine Versickerung von Niederschlagswässern möglich ist und diese in die Schicht 2 erfolgen sollte. Dieser Feststellung kann fachlich nicht gefolgt werden, da das Gutachten für die Schicht 2 keine Durchlässigkeitsbeiwerte (<math>k_f</math>-Werte) enthält. Ohne Ermittlung/Darstellung dieser Kennwerte kann keine Einordnung des geologischen Untergrundes hinsichtlich Eignung für Versickerungen erfolgen. Für die Planung von Niederschlagswasserversickerungen sind ortskonkrete Versuche und Berechnungen erforderlich, um die Geeignetheit des geologischen Untergrundes für eine solche Versickerung</p>	<p>Zusammen mit Herrn Dr. Riedl vom LfULG wurde der Verfahrensweg abgestimmt. Herr Dr. Mocosch führte am 17.12.2018 den Sickerversuch vor Ort durch. Der im Sickerversuch ermittelte <math>k_f</math>-Wert von <math>7,27 \times 10^{-5} \text{ ms}^{-1}</math> liegt im mittleren Bereich bekannter Werte für Verwitterungsprofile. Nach DIN 4261-5 ist die Versickerungsfähigkeit gegeben. Die Schicht 3 ist als Versickerungshorizont geeignet.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Es gibt keine Berührungspunkte mit Belange des Fluglärms, Anlagensicherheit/Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes.</p> <p>Der im Baugrundgutachten vom 11.07.2018 mittels Bodensprache angenommene <math>k_f</math>-Wert von <math>3 \times 10^{-6} \text{ ms}^{-1}</math> für den anstehenden Lößlehm im westlichen Bereich des Baugebietes gilt weiterhin. Der im Sickerversuch ermittelte <math>k_f</math>-Wert von <math>7,27 \times 10^{-5} \text{ ms}^{-1}</math> gilt für die kiesig-schluffige Verwitterungszone der Schluff- und Sandsteine der Niederhäslich-Formation, Oberkarbon bis Unterrotliegendes, welche im südöstlichen Baugebiet angetroffen wurde.</p> <p>Mit Antrag auf Genehmigungsfreistellung sind die Größen der</p>
--	--	--	--

Ifd. Einwender/ Nr. Betroffener	Bedenken / Anregungen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung/ Beschlussvorschlag
	<p>standortkonkret nachzuweisen.</p> <p><b>3. Weiterführende Hinweise</b></p> <p>Aus den Belangen der Rohstoffgeologie wird die Einbeziehung des Kleingartengeländes an der Zauckeroder Straße in die Abbauplanung der Lehmgrube Freital befürwortet, da nur so eine möglichst optimale Ausnutzung des Lagerstättenkörpers erfolgen kann. Seitens der Ziegelwerk Freital EDER GmbH bereitgestellte Ersatzgrundstücke sind aus rohstoffgeologischer Sicht nicht von Belang. Insofern bestehen hier aus Gründen der Rohstoffsicherung unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Wir bedanken uns für die Übergabe des Geotechnischen Berichtes des Baugrundbüros Dr. Mokosch aus Nossen vom 11.07.2018. Die Unterlagen übernehmen wir in unser geologisches Archiv und die geologischen Fachdaten in die landesweite Datenbank.</p>	<p>Dachflächen festgelegt. Daraus resultierend werden die Rigolgrößen berechnet und die Lage im Lageplan gekennzeichnet.</p> <p><b>Kein Abwägungserfordernis</b> Es werden keine Belange berührt.</p>
<p>6 Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement  (19.10.2018)</p>	<p>Das geplante Vorhaben berührt keine bekannten beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement. Bedenken, Anregungen oder Forderungen werden nicht vorgebracht.</p> <p>Bei einer nachträglichen Änderung, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitte ich um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Ich gehe davon aus, dass bei einer Inanspruchnahme von Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen sind, eine Abstimmung mit dem Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement erfolgt.</p>	<p><b>Kein Abwägungserfordernis</b> Es werden keine Belange berührt.</p>
<p>7 Landesamt für Archäologie  (19.10.2018)</p>	<p>Das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. BV keine Einwände. Wir bitten, die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt</b> Die ausführenden Firmen werden auf die Meldepflicht hingewiesen. Der Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 10 enthalten.</p>

Ifd. Einwender/ Nr. Betroffener	Bedenken / Anregungen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung/ Beschlussvorschlag
8 Polizeidirektion Dresden Polizeirevier Dippoldiswalde  (22.10.2018)	Aus vollzugspolizeilicher Sicht gibt es keine Einwände.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
9 Landesverein Sächsischer Heimatschutz  (22.11.2018)	<p>Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. stimmt Ziel und Zweck der Planung zu, im Zusammenhang mit einem bergrechtlichen Verfahren Ersatzgrundstücke für sieben Gartenparzellen zu schaffen.</p> <p>Gem. § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob auf den Planflächen artenschutzrechtliche Verbotbestände bestehen. Danach ist es verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder zu zerstören,</li> <li>2. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</li> <li>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu verstören</li> </ol> <p>Mit der Bebauung des Flurstückes 188/221 (7 Wochenendhäuser) angepflanzte Bäume zu fällen ist naturschutzfachlich problematisch. Der Vollzug des Eingriffsausgleichs auf dem Flurstück 408 ist zu kontrollieren:</p> <p>Nach § 17 (7) BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher der Eingriffe die Vorlage eines Berichtes verlangen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Die angrenzenden Grundstücke sind geprägt von Wohnbebauung und Infrastruktur und geben daher keinerlei Anhaltspunkte für ein derartiges Artenpotential auf dem betreffenden Grundstück, zudem ist die vorhandene Streuobstwiese noch sehr jung, Totholzbestände sind nicht vorhanden, der Status als Biotopfläche ist noch nicht gegeben.</p> <p>Ein frühzeitiges Mähen wird seitens des Naturschutzes empfohlen, die bauausführenden Firmen werden unterwiesen.</p>

Ifd. Einwender/ Nr. Betroffener	Bedenken / Anregungen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung/ Beschlussvorschlag
	Unsere Hinweise bitten wir als Auflagen in die Planung aufzunehmen.	
10 Technische Werke Freital (02.11.2018)	Die Ergebnisse des Abwägungsprozesses decken sich mit den Forderungen unserer Stellungnahme zum B-Plan vom 11.04.2018. Weitere grundsätzliche Forderungen bzw. Anmerkungen bestehen unsererseits nicht.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
11 Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (16.11.2018)	<p>Das mit o.g. Schreiben mitgeteilte Abwägungsergebnis des Stadtrates der Stadt Freital haben wir zur Kenntnis genommen und nehmen dazu wie folgt Stellung.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 12. April 2018 mitgeteilt, sind nach § 5 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) des ZAOE Eigentümer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle (z.B. Restabfall, Bioabfall, Sperrmüll) aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen (Anschlusszwang). Die Anschlusspflicht besteht demnach schon bei vermutetem Anfall von überlassungspflichtigem Abfall. In Punkt 6.8 – Abfallrecht der Begründung zum Bebauungsplan wird auch ausgeführt, dass der zu erwartende Abfall vordergründig aus Hausmüll besteht. Dieser ist entsprechend § 5 Abs. 4 AWS i. V. m. § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) überlassungspflichtig an den Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.</p> <p>Auch wenn eine Wohnnutzung im Sinne des Bauplanungsrechts auf den Grundstücken unzulässig ist, so ist schon durch die mögliche Größe der Grundstücke und Gebäude und der daraus resultierenden Nutzungsmöglichkeiten mit dem Anfall von Hausmüll zu rechnen. Auch unterliegt der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung keiner Abwägung nach Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit bzw. räumt hier kein Ermessen ein. Dieser ist nach den vorgenannten Regelungen zwingend. Der ZAOE ist auch berechtigt, den Anschluss zwangsweise durchzusetzen. Hinzu kommt, dass Abfälle dem ZAOE grundsätzlich am Grundstück bzw. am dafür vorgesehenen Bereitstellungsplatz anzudienen sind. Eine</p>	<p><b>Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden</b></p> <p>Wie in der Stellungnahme vom 12.04.2018 dargelegt <u>KANN</u> ein Anschlusszwang für Wochenendgrundstücke bestehen. Lt. der Telefonnotiz vom 19.06.2018 wurde im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Bearbeiter des ZAOE und dem Planungsbüro festgelegt, dass dieser Anschlusszwang für die Gartenhäuser unverhältnismäßig ist, eine dauerhafte Wohnnutzung nicht vorliegt und nachbarschaftsrechtliche Belange von Bedeutung sind. Daher kann die erneute ablehnende Stellungnahme nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Den Anfall von Hausmüll auf die Grundstücksgröße zu begründen erscheint unklar. Der Charakter der Streuobstwiese und Gartenanlage bleibt erhalten, Nebenanlagen sind ausgeschlossen.</p> <p>Ein weiteres geführtes Telefonat am 27.11.2018 ergab, dass der Standpunkt weiterhin vertreten wird, dass es sich hierbei nur um eine temporäre Nutzung und keine dauerhafte</p>

Ifd. Einwender/ Nr. Betroffener	Bedenken / Anregungen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung/ Beschlussvorschlag	
	<p>Verbringung von Hausmüll auf andere Grundstücke durch die Abfallerzeuger und –besitzer entspricht nicht der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE.</p> <p>Eine solche Verfahrensweise sollte auch nicht im Rahmen der Bauleitplanung als Lösungsvariante für die Abfallentsorgung vorgeschlagen werden.</p> <p>Entgegen der ursprünglichen Planung soll die Zufahrt nun über die Gerhart-Hauptmann-Straße erfolgen. Lagebedingt kann eine Entsorgung mit den im Einsatz befindlichen Entsorgungsfahrzeugen direkt an den Gartengrundstücken nicht durchgeführt werden. Der Transport von Abfallbehältern von den Grundstücken bis zur nächsten befahrbaren Straße (Gerhart-Hauptmann-Straße) müsste über eine Strecke von bis zu ca. 150m erfolgen. Auf schriftlichen Antrag beim ZAOE besteht die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung mittels Restabfallsäcken des ZAOE. Diese müssten dann, ebenso wie Abfallbehälter, am Entleerungstag an der Gerhart-Hauptmann-Straße zur Entsorgung bereitgestellt werden. Eine Zwischenlagerung von Restabfallsäcken bis zum Entsorgungstag kann auf den Grundstücken problemlos erfolgen.</p> <p>Wir bitten um Information über den weiteren Verfahrensverlauf.</p>	<p>Wohnnutzung handelt, anfallender Müll häuslich zu entsorgen ist. Seitens der ZAOE wird dem stattgegeben.</p> <p>Die zukünftige Gartenanlagengemeinschaft kann sich wenn gewünscht selbst für einen Anschluss an die Abfallentsorgung entscheiden.</p>	
12	<p>Wasserversorgung Weißeritzgruppe (22.11.2018)</p>	<p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 17.10.2018 teilen wir Ihnen mit, dass gemäß Punkt 4. e) der Begründung zum Bebauungsplan die Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH (WVWGmbH) sehr gern einen kostenpflichtigen Wasserzählerschacht zur Verfügung stellt. Hierzu ist zu gegebener Zeit der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer notwendig. Die Rechnung erhält der Grundstückseigentümer.</p> <p>Darüber hinaus bestehen zum Bebauungsplan keine Einwände oder Vorbehalte seitens der WVWGmbH.</p> <p>Sollten weitere Fragen auftreten, so bitten wir Sie, sich mit unserem zuständigen Mitarbeiter in Verbindung zu setzen (Herr Lehnert, Telefon (03 51) 6 48 04-40). In unserem Internetauftritt (<a href="http://www.wvwgmbh.de">www.wvwgmbh.de</a>) können Sie sich über weitere aktuelle Themen informieren.</p>	<p><b>Kein Abwägungserfordernis</b> Keine Einwände zum Vorhaben.</p>

Ifd. Einwender/ Nr. Betroffener	Bedenken / Anregungen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung/ Beschlussvorschlag
13 GDMcom mbH  (06.11.2018)	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <p><b>Betreiber, Hauptsitz, Betroffenheit, Anhang</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle, nicht betroffen, Auskunft Allgemein</li> <li>- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) (1), Schwaig b. Nürnberg, nicht betroffen, Auskunft Allgemein</li> <li>- GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen, nicht betroffen*, Auskunft Allgemein</li> <li>- ONTRAS Gastransport GmbH (2) , Leipzig, nicht betroffen, Auskunft Allgemein</li> <li>- VNG Gasspeicher GmbH (2), Leipzig, nicht betroffen, Auskunft Allgemein</li> </ul> <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p>(1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mvH (ETG).</p> <p>(2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen bis zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS –VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und Ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG- Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber ge-</p>	<p><b>Kein Abwägungserfordernis</b> Keine Bedenken vorgetragen</p>

**lfd. Einwender/  
Nr. Betroffener**

**Bedenken / Anregungen**

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/  
Beschlussvorschlag**

	<p>rechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie ob der angefragte Bereich korrekt dargestellt ist.</p> <p>Anlagen – Auskunft Allgemein Zum Betreff: Bebauungsplan „Sondergebiet private Gartenanlage“, Flurstück 188/221 und T.v. 202/2 Freital-Zauckerode</p> <p>Reg.-Nr.: 17765/18 PE-Nr.: 17765/18 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft GmbH VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlageneigentümer/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sein, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <hr/> <p>GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG</p> <p>Bitte beachten Sie, dass GMDcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist, Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen der/des oben genannten Anlagenbetreiber/s, ggf. muss aber mit Anlagen der oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:</p>	<p>Der dargestellte Bereich ist korrekt.</p> <p><b>Kein Abwägungserfordernis</b> Keine Einwände zum Vorhaben.</p> <p>Die Auflagen werden berücksichtigt.</p> <p><b>Kein Abwägungserfordernis</b> Keine Einwände zum Vorhaben.</p>
--	--	---

Ifd. Einwender/ Nr. Betroffener	Bedenken / Anregungen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung/ Beschlussvorschlag
	<p>GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG Über das Auskunftsportal BIL (<a href="http://portal.bil-leitungsauskunft.de">http://portal.bil-leitungsauskunft.de</a>)</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber: Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GMDcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	
14 Vodafone Kabel Deutschland (22.11.2018)	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b> Di Keine Einwände zum Vorhaben.
15 Stadt Dresden (02.11.2018)	Die mit dem Schreiben vom 10. Oktober 2018 durch das Planungsbüro „Architektur plan“ übergebenen Unterlagen zu o.g. Planung wurden auf der Grundlage von §2 (2) und § 4 BauGB geprüft. Es wurde festgestellt, dass aus derzeitiger Sicht planungsrelevante Belange der Landeshauptstadt Dresden nicht berührt werden.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b> Belange werden nicht berührt.
16 Stadt Bannewitz (12.11.2018)	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17.10.2018 mit der Übersendung des Abwägungsprotokolles sowie Hinweis auf die erneute Auslage und Beteiligung des Bebauungsplanes. Wir haben die Unterlagen geprüft und festgestellt, dass die Belange der Gemeinde Bannewitz von der Planung nicht berührt sind.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b> Belange werden nicht berührt.
17 Stadtverwaltung Rabenau (24.10.2018)	Mit Ihrem Schreiben vom 17.10.2018 baten Sie um erneute Stellungnahme zu o.g. Maßnahme. Der Technische Ausschuss stimmte in seiner gestrigen Sitzung dem Planentwurf zu o.g. Maßnahme, in der Fassung vom 20.12.2017 zu. Die Stadt Rabenau hat keine Einwände gegen das Vorhaben und stimmt diesem zu.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b> Keine Einwände zum Vorhaben.

Ifd. Einwender/ Nr. Betroffener	Bedenken / Anregungen		Ergebnis der Prüfung und Abwägung/ Beschlussvorschlag
18	Gemeinde Klingenberg  (25.10.2018)	Entsprechend Ihrer erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB und §2 Abs. 2 BauGB teilen wir Ihnen mit, dass hinsichtlich des geänderten Planentwurfes Bebauungsplan „Sondergebiet private Gartenanlage“ aus Sicht der Gemeinde Klingenberg keine Bedenken, Einwände und Hinweise bestehen.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b> Keine Bedenken vorgetragen
19	Stadtverwaltung Wilsdruff  (25.10.2018)	Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Sondergebiet private Gartenanlage“ im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung.  Nach Sicht und Prüfung des geänderten Entwurfes konnte festgestellt werden, dass die Belange der Stadt Wilsdruff nicht berührt werden.  Wir wünschen viel Erfolg bei der weiteren Verfahrensdurchführung.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b> Keine Bedenken vorgetragen